

## **BGer 6B\_1030/2017 vom 20. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1030\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1030_2017)

FR: TF 6B\_1030/2017 du 20 mars 2018

IT: TF 6B\_1030/2017 del 20 marzo 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1.1**

Da die angefochtene Verfügung des Bundesstrafgerichts vom 7. April 2017 bereits infolge Gutheissung der Beschwerde der Bundesanwaltschaft (vgl. Verfahren 6B\_983/2017) aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, ist die Beschwerde im vorliegenden Verfahren gegenstandslos.

#### **E. 1.2**

Bei der Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist anhand einer summarischen Prüfung der Beschwerde 6B\_1030/2017 darüber zu befinden, wer im Entscheidfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unterliegende Partei zu betrachten gewesen wäre (vgl. Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ; BGE 142 V 551 E. 8.2; Urteile 6B\_443/2016 vom 13. Juli 2017 E. 5; 6B\_1091/2016 vom 18. Mai 2017 E. 2; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer rügt, in der Kostenverteilung der angefochtenen Verfügung sei ein Schuldspruch verborgen, was nicht zulässig sei. Wie ausgeführt habe er gerade nicht tatbestandsmässig und damit nicht rechtswidrig gehandelt, weshalb ihm die Kosten nicht gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO auferlegt werden dürften.

#### **E. 1.4**

Die vom Beschwerdeführer angesprochene Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung verstösst, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden, findet vorliegend keine Anwendung. Die Vorinstanz stellt das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ein, weil sie den Tatbestand von Art. 320 Ziff. 1 StGB als nicht erfüllt oder den entsprechenden Sachverhalt als beweismässig nicht genügend erstellt erachtet. Vielmehr bejaht sie gestützt auf ihre Beweiswürdigung und ihre rechtliche Würdigung eine Amtsgeheimnisverletzung durch den Beschwerdeführer und stellt das Verfahren gegen ihn lediglich ein, weil sie Schuld und Tatfolgen (fälschlicherweise; vgl. Verfahren 6B\_983/2017) als geringfügig im Sinne von Art. 52 StGB einstuft. Unter diesen Umständen verstösst sie nicht gegen die Unschuldsvermutung, wenn sie dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 426 Abs. 2 StPO die Verfahrenskosten auferlegt und gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO eine Entschädigung verweigert.

#### **E. 1.5**

Daran ändert der Einwand des Beschwerdeführers nichts, er habe nicht tatbestandsmässig gehandelt. Soweit er in seiner Beschwerdebegründung vom vorinstanzlich festgestellten Sachverhalt abweicht, ist auf seine Ausführungen nicht einzugehen, da eine summarische

Prüfung seiner Vorbringen keine ausreichende Begründung von Willkür in der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung erkennen lässt (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368, mit Hinweisen). Auch hinsichtlich der rechtlichen Erwägungen betreffend die Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatbestandselemente hält die angefochtene Verfügung den Einwänden des Beschwerdeführers summarisch geprüft Stand.

#### **E. 1.6**

Die summarische Prüfung der Beschwerde 6B\_1030/2017 ergibt, dass im Entscheidfall mit überwiegender Wahrscheinlichkeit der Beschwerdeführer als unterliegende Partei zu betrachten gewesen wäre.

#### **E. 2**

Das Verfahren ist als gegenstandslos vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. Die Kosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der Beschwerdegegnerin steht keine Entschädigung zu ( Art. 68 Abs. 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.